

 **Bundesministerium
Europa, Integration
und Äußeres**

bmeia.gv.at

BMEIA – I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abti5@bmeia.gv.at

An: team.s@bmrvdj.gv.at

Mag. Mirjam Zeitfogel
Ges. Dr. Gerhard Thallinger, LL.M.
Dr. Klaus Famira
SachbearbeiterInnen

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at
gerhard.thallinger@bmeia.gv.at
klaus.famira@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3925
+43 50 11 50-3544
+43 50 11 50-3759
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0232-I.5/2019

Zu GZ: BMVRDJ-S751.007/0001-IV 2/2019 vom 8. November
2019

Begutachtung; BMVRDJ; EU-JZG-ÄndG 2019; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

A. Aus inhaltlicher Sicht:

Zu Artikel 5:

Es wird angeregt, in Artikel 5 die folgende Änderung zu § 1a des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten (IG-ZG) aufzunehmen:

In Abs. 1 sollte die Wortfolge „auf eine Resolution eines“ sowie der Genitiv bei „Organ“ gestrichen und „von einem“ eingefügt werden, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

„§ 1a. (1) Soweit einer von einem Organ der Vereinten Nationen gegründeten Einrichtung, die mit der Ermittlung oder Beweissicherung in Bezug auf schwere Straftaten betraut ist (Abs. 2), Rechtshilfe zu leisten ist, ist nach den §§ 2, 6, 7, 10 und 12 vorzugehen, wobei die Einrichtung insoweit einem „Internationalen Gericht“ gleichzuhalten ist.“

Zu diesem Änderungsvorschlag wird folgender, entsprechend abgeänderter Text für die Punkte 1. und 2. der Erläuterungen zu Artikel 5 Ziffer 2 (§ 1a IG-ZG) vorgeschlagen (Änderungen unterstrichen):

„1. Es hat sich gezeigt, dass nicht nur mit den in § 1 IG-ZG angeführten Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-ZG) eine strafrechtliche Zusammenarbeit erforderlich ist. Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde mit Resolution 71/248 der Generalversammlung vom 21.12.2016 ein unabhängiger Mechanismus zur Unterstützung bei der Untersuchung und Verfolgung der seit dem Jahr 2011 in Syrien begangenen schwersten Verbrechen (IIIM) geschaffen. Weiters wurde mit Resolution 2379 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom

21.9.2017 ein Ermittlungsteam zur Förderung von Verantwortlichkeit für die vom Islamischen Staat im Irak und in der Levante begangenen Verbrechen (UNITAD) eingerichtet.

Bei diesen Einrichtungen handelt es sich nicht um Gerichte; die erforderlichen Voraussetzungen richterlicher Unabhängigkeit werden nicht gewährleistet. Darüber hinaus unterscheiden sich auch die Aufgaben der genannten Einrichtungen fundamental von jenen eines Gerichts (etwa des Internationalen Strafgerichtshofs oder der in § 1 IG-ZG genannten Gerichte): die Aufgaben beschränken sich im Wesentlichen auf die Sammlung, Konservierung und Aufbewahrung von Beweismitteln zur späteren Verwendung in Strafverfahren vor (nationalen oder internationalen) Gerichten. Zu diesem Zweck fordern diese Einrichtungen regelmäßig Staaten auf, mit ihnen zusammenzuarbeiten, somit Rechtshilfe zu leisten.

2. Um derartigen Ersuchen Rechnung tragen zu können, wird in § 1a **Abs. 1** vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass österreichische Behörden diesen Einrichtungen Rechtshilfe leisten können; dazu sollen die §§ 2, 6, 7, 10 und 12 des IG-ZG sinngemäß anzuwenden sein; das sind jene Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtshilfe betreffen, sowie die Bestimmung über Vorrechte und Immunitäten. Die übrigen Bestimmungen des IG-ZG sind ohne Relevanz; Überstellungen, Übernahme der Strafvollstreckung usw. sollen angesichts des Aufgabenbereichs dieser Einrichtungen nicht ermöglicht werden.“

B. Aus formeller Sicht:

Der guten Ordnung halber wird nachstehende Korrektur in den **Erläuterungen zu Artikel 4 Ziffer 3 (§ 3 IStGH-ZG)** angeregt:

Unter Punkt 2 sollte zu Beginn des dritten Satzes das redaktionelle Versehen beim Wort „Demnach“ (dzt. „Demanch“) korrigiert werden.

In den **Erläuterungen zu Artikel 3 (ARHG) Ziffer 1** sollte im vorletzten Satz das letzte Wort („können“) gestrichen werden (Seite 13 erster Absatz: „Außerdem können Opfer und Privatbeteiligte (...) mögliche Rechte faktisch gar nicht ausüben können.“)

Die Durchnummerierung der **Erläuterungen zu Artikel 3 (ARHG)** stimmt nicht mit jener des Gesetzestextes überein. Die Bezugnahme im Kapitel „Zu Ziffern 2 und 3“ der Erläuterungen nimmt auf eine Änderung des § 37 Z 3 ARHG Bezug, der sich im Gesetzesentwurf nicht wiederfindet. Das Kapitel „Zu Ziffer 4 (§ 40 ARHG)“ müsste – im Einklang mit dem Gesetzestext – richtigerweise „Zu Ziffer 3“ lauten. Das Kapitel „Zu Ziffer 5 (§ 55 Abs. 4 ARHG)“ müsste richtigerweise „Zu Ziffer 4“ lauten. Das Kapitel „Zu Ziffer 7 (§ 76 Abs. 1 ARHG)“ müsste richtigerweise „Zu Ziffer 5“ lauten. Das Kapitel „Ziffer 8 (§ 78 Abs. 4 ARHG)“ müsste richtigerweise „Zu Ziffer 6“ lauten.

Die **Erläuterungen zu Artikel 4 (Änderungen des IStGH-ZG)** beziehen sich unter Ziffer 3 auf § 3 IStGH-ZG. Im Einklang mit dem Gesetzesentwurf müsste es richtigerweise „Ziffer 2“ lauten

Die **Erläuterungen „Zu Artikel 5 (Änderung des Börsegesetzes)“** müsste korrekterweise auf „Artikel 6“ (im Einklang mit dem Gesetzestext) verweisen.

Wien, am 04. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt